

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### ELEKTROINSTALLATION

#### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die Industriellen Betriebe Murten (nachfolgend IB-MURTEN).

Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Planung und Installation von Elektroanlagen durch die IB-MURTEN. Sie werden auf der Webseite der IB-MURTEN in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der IB-MURTEN ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Die IB-MURTEN behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Änderungen gibt sie dem Kunden in geeigneter Weise vorgängig unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt.

#### 2. Angebot

Ein Angebot ist während der von der IB-MURTEN genannten Frist verbindlich.

Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die IB-MURTEN während drei Monaten gebunden.

#### 3. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Vertrag ist privatrechtlicher Natur.

Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der IB-MURTEN.
2. die von der Bauleitung und vom Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben
3. die Offerte der IB-MURTEN, sofern nicht bereits in Ziff. 1 enthalten.
4. die Norm SIA-118:2013 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“.
5. die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“.

#### 4. Leistungen

Der Umfang der Leistungen der IB-MURTEN (inkl. der Leistungsabgrenzung) ist im Vertragsdokument bzw. der Offerte oder der Auftragsbestätigung festgelegt.

Die Parteien können jederzeit Änderungen von Leistungen vereinbaren. Diese sind schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.

Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so gilt der Vertrag unverändert fort.

#### 5. Ausführung

Der Kunde hat der IB-MURTEN rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der IB-MURTEN erschweren könnten.

Der Kunde gewährt der IB-MURTEN den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Der Kunde stellt sicher, dass nicht von der IB-MURTEN gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

#### 6. Beizug von Dritten

Die IB-MURTEN ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die IB MURTEN haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten und steht für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.

#### 7. Vergütung

Die Vergütung erfolgt entweder nach Aufwand, als Pauschalpreis oder Globalpreis und wird in der Vertragsurkunde oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung festgelegt.

Ohne abweichende Vereinbarung werden die Arbeit und das Material nach Zeit und Aufwand aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätze der IB-MURTEN (gemäss Vertrag bzw. Offerte oder Auftragsbestätigung) in Rechnung gestellt. Reisekosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden dem Kunden nach Ergebnis in Rechnung gestellt.

Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Vertrag oder in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.

Sofern im Vertrag oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung Globalpreise vereinbart werden, behält sich die IB-MURTEN eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn

- a. die Arbeitstermine aus einem von der IB-MURTEN nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
- b. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- c. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Leistungen beginnt mit der Abnahme gemäss Ziff. 11 hiernach oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.

Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen. Rechnungen für Installationen und Lieferungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Bei grösseren, oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen, werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Diese sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der IB-MURTEN nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, wird er durch Mahnung der IB-MURTEN in Verzug gesetzt.

#### 9. Transport, Verpackung und Lager

Die Auslagen für Transporte von Material und Werkzeug ab Lager der IB-MURTEN zur Vornahme der Vertragsarbeiten gehen zu Lasten der IB-MURTEN. Andere Transporte (z.B. Material, das beim Kunden installiert wird oder nicht ab Lager der IB-MURTEN verfügbar ist etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt der IB-MURTEN bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.

#### 10. Termine

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. Offerte ausdrücklich vereinbart haben.

Hält die IB-MURTEN verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die IB-MURTEN durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.

Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt

ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.

Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die IB-MURTEN zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die IB-MURTEN Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.

Kein Verschulden der IB-MURTEN liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.

Sobald für die IB-MURTEN Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

### 11. Abnahme

Die Arbeiten sind vom Kunden oder seinem Beauftragten zusammen mit IB-MURTEN abzunehmen. Sobald dem Kunden die Abnahmebereitschaft gemeldet wird, hat er die Arbeiten innerhalb angemessener Frist zu prüfen und der IB-MURTEN allfällige Mängel unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die IB-MURTEN hat derartige Mängel innert der vereinbarten Frist zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat er der IB-MURTEN eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen.

### 12. Gewährleistung

Die IB-MURTEN übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistung. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, gilt das Werk im Falle der Inbetriebnahme durch den Kunden oder dem Stellen der Schlussrechnung als abgenommen. Für Apparatelieferungen (Schalter, Steckdosen etc.) gilt die Gewährleistung gemäss den Bestimmungen des Herstellers.

Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die IB-MURTEN, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung). Erweisen sich die Arbeiten während der Gewährleistungszeit als schadhaft und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von der IB-MURTEN geliefertes Material zurückzuführen, so werden derartige Teile von der IB-MURTEN innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instandgesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihr die Mängel während der Gewährleistungszeit und unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden.

Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nicht durch die IB-MURTEN zu vertreten sind, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung, natürliche Abnutzung durch unsachgemässe Bedienung usw. Für daraus resultierende Schäden lehnt die IB-MURTEN jegliche Haftung ab.

### 13. Haftung

Die IB-MURTEN haftet für eine getreue und sorgfältige Ausführung.

Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der IB-MURTEN

- beschränkt auf 100% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100% der jährlich zu bezahlenden Vergütung.
- ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten.

Die IB-MURTEN haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Beteiligung.

Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für aussservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der IB-MURTEN verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

Sind bei einer Installation Bohrungen, Durchbrüche oder Spitzarbeiten notwendig, so hat der Auftraggeber den Unternehmer die notwendigen aktuellen Pläne bzw. Informationen über vorhandene UP-Installationen zu geben. Für Schäden oder Folgeschäden, welche infolge fehlenden oder falschen Angaben entstehen, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

Ist im Gebäude Asbest in irgendwelcher Form vorhanden, ist es Aufgabe des Kunden, den Unternehmer darauf hinzuweisen. Mehrkosten für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden. Für Probleme, welche im Zusammenhang mit Asbeststoffen entstehen, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden. Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt

### 14. Eigentum, Schutz- und Nutzungsrechte

Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der IB-MURTEN. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Werke und Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der IB-MURTEN.

### 15. Datenschutz

Die IB-MURTEN erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

Die IB-MURTEN speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der IB-MURTEN vorhanden sind oder von Dritten stammen, für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen verwendet werden.

Die IB-MURTEN ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen.

Die IB-MURTEN sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

### 16. Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der IB-MURTEN an Dritte abtreten.

### 17. Rechtsgültigkeit

Die vorliegenden AGB wurden von den zuständigen Organen der IB-Murten angenommen und treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

### 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Murten als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.